

Lieblingsstückversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Lieblingsstückversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Lieblingsstückversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lieblingsstückversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Gegenstandsversicherung. Sie schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des versicherten Gegenstandes/ der versicherten Gegenstände durch ein unvorhergesehenes Ereignis.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsschein dokumentierten Objekte, die sich in Ihrem privaten Gebrauch und Eigentum befinden und nachstehenden Produktkategorien zugeordnet werden können:

- ✓ Unterhaltungselektronik und Computer
- ✓ Kommunikationselektronik
- ✓ Foto und Video
- ✓ Haushaltsgeräte
- ✓ Hobby und Sportgeräte
- ✓ Schmuck und Antiquitäten
- ✓ Möbel und Wohnen
- ✓ Heimwerken und Garten
- ✓ Bekleidung und Accessoires
- ✓ Musikinstrumente

- ✓ Wie bieten Ihnen Versicherungsschutz bei
 - ✓ Verlust,
 - ✓ Zerstörung,
 - ✓ und Beschädigung der versicherten Gegenstände

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.
- ✓ Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert der gesamten versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel

- ✗ Vorsätzliches Handeln
- ✗ Schäden durch natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Kratzer, Schrammen
- ✗ Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen der versicherten Gegenstände



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, zum Beispiel alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! durch mut- oder böswilliger Beschädigung, Unterschlagung
- ! durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Aufruhr, innere Unruhe, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- ! durch Kernenergie



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.

- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform

Aktiengesellschaft

Registergericht und Registernummer

Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Werner Görg (Vorsitzender)

Vorstand

Thomas Bischof (Vorsitzender)

Oliver Brüß

Dr. Mathias Bühring-Uhle

Harald Ingo Epple

Michael Kurtenbach

Oliver Schöler

Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift

50598 Köln

Hausanschrift

Gothaer Allee 1

50969 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM)

50598 Köln

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt, den dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Informationen zum Vertrag

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikates zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

**Beginn des
Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

**Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen **Teil der Beiträge**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesen Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das **Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

**Anwendbares Recht/
Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer Lieblingsstückversicherung

(AVB LSV 2021)

A 1 Welche Sachen sind versichert?	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Ihr privat genutztes und genanntes, dokumentiertes Lieblingsstück.
A 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache durch ein unvorhersehbares Ereignis (Allgefahren-Versicherung).
A 3 Welche Ausschlüsse gibt es?	Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden, A 3.1 durch Krieg, Kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand A 3.2 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen A 3.3 die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder bedingt grob fahrlässig herbeiführt A 3.4 infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen A 3.5 durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln, Funktionsstörungen, Rost, Kratzer oder Schrammen A 3.6 die unter eine gesetzliche oder unter eine von einem Dritten zugesicherte vertragliche (verlängerte) Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen A 3.7 die über eine bestehende Hausratversicherung und dazugehörige Klauseln versichert sind A 3.8 durch Diebstahl aus KFZ wenn die Versicherungssumme 10.000,- Euro übersteigt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden A 3.9 durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen A 3.10 aufgrund von Transporte, Reisen, Aufenthalte und Lagerungen nach/von/in Kuba, Nord-Korea, den Sudan, Syrien, den Iran und die Krim A 3.11 aufgrund von Verlieren, Verlegen der versicherten Sache A 3.12 durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung oder Reinigung A 3.13 infolge nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs A 3.14 durch Unterschlagung und Veruntreuung durch Dritte, denen die Sache übergeben wurde A 3.15 durch Farbveränderungen an Schmucksteinen A 3.16 an Klein- oder Verbrauchsteilen (bspw. Glühbirnen etc.)
A 4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	Sie sind verpflichtet, A 4.1 alle gesetzlichen- und behördlichen Vorschriften einzuhalten. A 4.2 sorgsam mit der versicherten Sache umzugehen (Sorgfaltspflicht) und alle gebotenen Maßnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. A 4.3 alle vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Sicherheitsvorschriften zu beachten. A 4.4 bei Schmuck und Wertsachen, diese im Rahmen der entsprechenden und dokumentierten Sicherheitsauflagen zu verwahren, es sei denn sie werden zur Zeit des eingetretenen Schadens körpernah getragen. A 4.5 die Aufbewahrungsstätte der versicherten Sache muss über eine ausreichende Mindestabsicherung verfügen, wie bspw. versperrbare Eingangstüren in der Wohnung, Garage oder ein versperrbares Verhältnis. Während der Zeit, in der Sie sich nicht bei der versicherten Sache aufhalten, sind Türen, Fenster und alle übrigen Gebäudeöffnungen verschlossen zu halten sowie die vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu aktivieren. Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate sind auf eigene Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer arglistig gehandelt hat.

A 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	Sie sind verpflichtet, A 4.1 alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht) A 5.2 den Schaden unverzüglich anzuzeigen A 5.3 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen A 5.4 Schäden durch strafbare Handlungen (bspw. Diebstahl) unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen A 5.5 bei Bruch oder Beschädigung eine Bestätigung eines Fachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten oder den Reparaturkostenbeleg einzureichen
A 6 Beitrag	Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer arglistig gehandelt hat. A 6.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart haben, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. A 6.2 Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu bezahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Wiederrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. A 6.3 Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. A 6.4 Die Folgebeiträge werden grundsätzlich jeweils am Ersten des Monats fällig, für dessen Zeitraum der Beitrag geleistet werden soll. Der Zeitraum ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
A 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	A 7.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung. A 7.2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. A 7.3 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 39, 80 VVG). A 7.4 Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 13.2) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
A 8 Ansprüche gegen Dritte	A 8.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über. A 8.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.
A 9 Besondere Verwirkungsründe	Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.
A 10 Entschädigungsberechnung	Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherer ersetzt A 9.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, maximal aber die vereinbarte Versicherungssumme. A 9.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet. A 9.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 11
Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

A 12
Gerichtsstände

- A 12.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- A 12.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

A 13
Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A 14
Verjährung

- A 14.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- A 14.2 Hat die versicherte Person ihren Anspruch beim Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

16.
Anzeigen und
Willenserklärungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die in der Beitragsrechnung angezeigte Adresse gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.